

**Übergangsregelung zur BGS-EWS 2022 vom 22.08.2022**  
**durch Beschluss des Gemeinderates für die Entwässerungseinrichtung**  
**der Gemeinde Aubstadt**

(1) Herstellungsbeitragstatbestände, die von den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Aubstadt umfassend den zeitlichen Geltungsbereich der BGS-EWS vom 17.09.2001 bis zum Inkrafttreten der BGS-EWS 2022 erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit eine bestandskräftige Veranlagung vorliegt. Wurden Herstellungsbeitragstatbestände ab der in Satz 1 genannten Satzung nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragsbescheide noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der BGS-EWS 2022. Auf Beitragsstatbestände nach Satz 2 geleistete Zahlungen werden auf die Beitragsschuld nominell angerechnet.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der BGS-EWS 2022.

(3) Die Wirksamkeit der BGS-EWS 2022 für die Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Aubstadt ist auch für den Fall einer etwaigen Unwirksamkeit dieser Übergangsregelung (ganz oder in Teilen) gewollt.

Bad Königshofen i.Gr., den 15.11.2022

Gemeinde Aubstadt



Wachenbrönner  
1. Bürgermeister

(Siegel)



Die Übergangsregelung wurde bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld vom 15.03.2023 Nr. 7 Seite 28